

Das Leiden anderer betrachten – Die digitale Vorführung von Kriegsgefangenen zwischen Propaganda und Kriegsverbrechen

Clara Folger*

Ludwig-Maximilians-Universität München, München, Deutschland/Germany
clara.folger@gmx.de

Abstract	366
Keywords	366
I. Einführung	366
II. Humanitäres Völkerrecht: Art. 13 Abs. 2 GA III	367
1. Schutz vor Gefährdung	368
a) Vorführung vor der analogen Öffentlichkeit	368
b) Bedeutung der Individualisierbarkeit für die Gefährdung	370
2. Schutz vor Entwürdigung	371
a) Vorführung vor der digitalen Öffentlichkeit	372
b) Völkerrechtliche Konzeptualisierung der Würde des Gefangenen	374
aa) Soziologische Dimension	374
bb) Normativ-objektivierte Dimension	375
cc) Relativistische Dimension	376
c) Bedeutung der Individualisierbarkeit für die Entwürdigung	378
III. Verstoß gegen Völkerstrafrecht: Vorführung als Kriegsverbrechen	379
1. Normative Verortung im IStGH-Statut	380
2. Typisierung entwürdigender Darstellungsformen	381
a) Bilddokumentation von Rechtsverletzungen im Widerspruch	382
aa) Dokumentation als Rechtsverstoß	382
bb) Dokumentation als Rechtsdurchsetzung	384
b) Propagandistische Darstellungsformen	385
aa) Trophäisierung	386
bb) Instrumentalisierung	386
cc) Dämonisierung und Bestialisierung	388
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse und weiterer Forschungsbedarf	389
Summary: Exposing Prisoners of War on the Internet: Mere Propaganda or War Crime?	391
Keywords	391

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit dem Schwerpunkt Internationales und Europäisches Öffentliches Recht.

Abstract

Im Zeitalter der sozialen Medien ist die digitale Zurschaustellung von Kriegsgefangenen fester Bestandteil propagandistischer Konfliktpraxis. Gleichwohl ist der konkrete Verlauf der völkerrechtlichen Grenzen digitaler Vorführungen noch nicht abschließend bestimmt. Der Beitrag unterzieht das vielfach statuierte Abgrenzungskriterium der Individualisierbarkeit des Gefangenen einer völkerrechtsdogmatischen Analyse. Darüber hinaus wird der für ein Kriegsverbrechen erforderliche Schweregrad des Verstoßes gegen humanitäres Völkerrecht konturiert, indem unter Rekurs auf Rechtsprechung und Konfliktpraxis fünf entwürdigende Darstellungsmodi des Gefangenen kategorisiert werden.

Keywords

Kriegsgefangene – Schutz vor öffentlicher Neugier – digitale Zurschaustellung – Entwürdigung – Kriegsverbrechen

I. Einführung

Ist Krieg ein Medienereignis,¹ so ist das Leiden von Kriegsgefangenen ein höchst populärer Betrachtungsgegenstand.² Allein zwischen Februar und Mai 2022 zählte das Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte (OHCHR) 178 Internetvideos, in denen ukrainische oder russische Kriegsgefangene entkleidet oder unter Schmerzen Schuld bekennen, die eigene Konfliktpartei unglimpfen oder die gegnerische verherrlichen.³ Hieran wird deutlich: Der Kriegsgefangenenstatus ist mehr als ein Relikt⁴ aus der längst vergangenen Zeit zwischenstaatlicher und symmetrischer bewaffneter Konflikte⁵ und die Vorfüh-

¹ Jürgen Wilke, 'Krieg als Medienereignis. Zur Geschichte seiner Vermittlung in der Neuzeit' in: Heinz-Peter Preußer (Hrsg.), *Krieg in den Medien* (Rodopi 2005), 83-104 (83).

² Über Kriegsfotografie s. Susan Sontag, *Das Leiden anderer betrachten* (im englischsprachigen Original „Regarding the Pain of Others“), Carl Hanser Verlag 2003.

³ Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (Hrsg.), *Situation of Human Rights in Ukraine in the Context of the Armed Attack by the Russian Federation* v. 29. Juni 2022, Rn. 107.

⁴ Einen relikthafte Charakter attestiert etwa Marco Sassòli, *International Humanitarian Law* (Edward Elgar 2019), Rn. 8.95.

⁵ Grundlegend Carl von Clausewitz, *Vom Kriege* (1832) (3. Aufl., Cormoran 2000), 27 ff.; für die Entwicklung bis hin zu den „neuen Kriegen“ s. Herfried Münkler, *Kriegssplitter* (Rowohlt 2016), 208 ff.

rung von Kriegsgefangenen im Fernsehen und Internet ist mehr als ein vernachlässigbares Randproblem internationaler bewaffneter Konflikte.⁶

Bislang ist allerdings nicht abschließend geklärt, wo die völkerrechtlichen Grenzen digitaler Zurschaustellungen konkret verlaufen. Zwar hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Jahr 2020 die Individualisierbarkeit des Gefangenen als Abgrenzungskriterium zwischen humanitär-völkerrechtlich zulässigen und unzulässigen Vorführungen von Gefangenen festgelegt⁷ und damit einen wichtigen Beitrag zur Bearbeitung der Auslegungsfragen im Kontext des Schutzes vor öffentlicher Neugier gemäß Art. 13 Abs. 2 des Dritten Genfer Abkommens (GA III)⁸ geleistet. Nachdem diese Vorgabe allerdings im Normtext keine Grundlage hat und auch nicht weiter begründet wurde, fehlt es bislang an ihrer juridischen Rationalisierung. Diese soll im Folgenden geleistet werden. Konkret gilt es im Wege systematischer, teleologischer und historischer Auslegung zu ermitteln, ob das Kriterium der Individualisierbarkeit rechtswissenschaftlicher Analyse standhält. Dazu wird die doppelte Schutzrichtung des Art. 13 Abs. 2 GA III herausgearbeitet, indem einerseits der Schutz vor Gefährdung skizziert und andererseits der entwürdigende Gehalt der Bloßstellung expliziert wird (II.). In einem zweiten Schritt soll analysiert werden, unter welchen Voraussetzungen die digitale Vorführung des Gefangenen ein Kriegsverbrechen darstellt. Der erforderliche Schweregrad des Verstoßes gegen humanitäres Völkerrecht wird konturiert, indem unter Rekurs auf Rechtsprechung und Konfliktpraxis fünf entwürdigende Darstellungsmodi des Gefangenen kategorisiert werden (III.). Im Ergebnis birgt die digitale Zurschaustellung abhängig von der konkreten Darstellungsweise das Potenzial von „bloßer“ Propaganda über einen (einfachen) Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht bis hin zum Kriegsverbrechen. Beschlossen wird die Untersuchung mit der Zusammenfassung der Ergebnisse (IV.).

II. Humanitäres Völkerrecht: Art. 13 Abs. 2 GA III

Kriegsgefangene (Art. 4 GA III) müssen jederzeit „mit Menschlichkeit behandelt“ (Art. 13 Abs. 1 S. 1 GA III) und vor „Beleidigungen und öffent-

⁶ Vgl. Gordon Risius und Michael A. Meyer, ‘The Protection of Prisoners of War Against Insults and Public Curiosity’, *Int’l Rev. of the Red Cross* 33 (1993), 288–299 (288); Aaron Blake, ‘Why You Should Think Twice Before Sharing that Viral Video of an Apparent Russian POW’, *The Washington Post* v. 7. März 2022.

⁷ Eve La Haye und Heike Niebergall-Lackner, ‘Art. 13’ in: ICRC (Hrsg.), *Commentary on the Third Geneva Convention* (Cambridge University Press 2020), Rn. 1627.

⁸ III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 12. August 1949, BGBI. II 1954, 838, UNTS 75, 135.

licher Neugier“ (Art. 13 Abs. 2 GA III) geschützt werden. Damit erschöpft sich der Schutz des Gefangenen nicht bereits im Verbot des Aussetzens gegenüber öffentlicher Neugier, sondern formuliert darüber hinaus die Pflicht des Gewahrsamsstaats, den Gefangenen vor der Neugier Dritter – etwa Journalisten – zu schützen.

1. Schutz vor Gefährdung

Heute ist weitgehend konsentiert, dass der Begriff der Öffentlichkeit i. S. d. Art. 13 Abs. 2 GA III mit Blick auf den modernen Sprachgebrauch und das Telos des Gefangenenschutzes im Wege der dynamischen Vertragsauslegung⁹ nicht nur ein körperlich anwesendes, sondern auch ein mediatisiertes Publikum erfasst.¹⁰ Parallel zum Übergang von einer analogen auf die digitale Öffentlichkeit hat sich das zentrale Schutzgut der Norm im historischen Verlauf von der physischen Integrität auf die Würde des Gefangenen verlagert.

a) Vorführung vor der analogen Öffentlichkeit

Die Präsentation von Kriegsgefangenen hat einen archaischen Charakter, und tatsächlich lässt sich diese propagandistische¹¹ Militärpraxis bis auf die Triumphzüge im antiken Rom zurückführen.¹² Aber auch im 20. und 21. Jahrhundert wurden Kriegsgefangene regelmäßig durch Städte hindurch- und der Zivilbevölkerung vorgeführt, um diese zu euphorisieren und die gegnerische Partei zu demoralisieren.¹³ Als ebendieses körperlich anwesende Publikum verstanden die Vertragsparteien des Genfer Abkommens von 1949

⁹ IGH, *Namibia*, Gutachten v. 21. Juni 1971, ICJ Reports 1971, 16 (Rn. 53).

¹⁰ Siehe statt vieler Michael Winter, ‘Der völkerrechtliche Schutz Kriegsgefangener vor Abbildungen ihrer Person in den Medien’, AVR 42 (2004), 425-444 (427f.); La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1624; Markus Stuke, *Der Rechtsstatus der Kriegsgefangenen im bewaffneten Konflikt* (Mohr Siebeck 2017), 277 f. m. w. N.

¹¹ Begriffsverständnis nach Eric De Brabandere, ‘Propaganda’ in: Anne Peters und Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL* (Oxford University Press 2019), Rn. 1.

¹² Siehe dazu Ida Östenberg, *Staging the World* (Oxford University Press 2009), 128 ff.

¹³ Bspw. französische Gefangene im Zweiten Weltkrieg in deutschen Städten, US-amerikanische Gefangene im Vietnamkrieg in Hanoi und im Zweiten Golfkrieg in Bagdad sowie ukrainische Gefangene 2014 in Donetsk, La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1621; Sandra Krähenmann, ‘Art. 13’ in: Dieter Fleck (Hrsg.), *Handbook International Humanitarian Law* (4. Aufl., Oxford University Press 2021), Rn. 13.06.3; Jeffrey Kahn, ‘Hybrid Conflict and Prisoners of War’ in: Christopher M. Ford/Winston S. Williams (Hrsg.), *Complex Battlespaces* (Oxford University Press 2019), 191-221 (210).

bzw. zuvor von 1929¹⁴ vornehmlich die Öffentlichkeit, vor derer Neugier die Gefangenen zu schützen waren. Dass die Zurschaustellung der Gefangenen fast zwangsläufig verbale und körperliche Gewaltexzesse vonseiten der anwesenden Menschenmenge nach sich zog,¹⁵ erklärt die enge systematische Verknüpfung der öffentlichen Neugier in Art. 13 Abs. 2 GA III mit dem Verbot der Tötung und schweren Gesundheitsgefährdung in Art. 13 Abs. 1 S. 2 GA III sowie die Auflistung in einem Atemzug mit dem Schutz vor Gewalttätigkeit, Einschüchterung und Beleidigung. Insoweit fügt sich der Schutz vor öffentlicher Neugier organisch in die traditionell auf den Schutz der physischen Integrität ausgerichtete¹⁶ Architektur des Genfer Abkommens ein.

Aus alledem folgt für die Vorführung von Gefangenen im Fernsehen und Internet Folgendes: Die in Art. 13 Abs. 2 GA III statuierte Pflicht zum Schutz der Gefangenen ist jedenfalls dann verletzt, wenn die Zurschaustellung dazu geeignet ist, den Gefangenen der Gefahr der Gewalttätigkeit, Einschüchterung oder Beleidigung auszusetzen.¹⁷ Angesprochen sind damit Vergeltungsmaßnahmen des Herkunftsstaats gegenüber dem Gefangenen nach seiner Rückkehr sowie gegenüber seinen Angehörigen.¹⁸ Letztere waren etwa im Zweiten Golfkrieg im Jahr 1991 zu beobachten, als nach der Vorführung irakischer Gefangener im Fernsehen deren Angehörige durch irakische Behörden festgenommen wurden.¹⁹ Bei einer Vorführung in den sozialen Medien, deren auf Echtzeit beschleunigte und interaktive Kommunikationsstruktur eine ähnliche Unmittelbarkeit und

¹⁴ Im Kriegsgefangenenabkommen vom 27. Juli 1929 war der Schutz vor öffentlicher Neugier in Art. 2 Abs. 2 normiert, abgedruckt in Arnold Krammer, *Prisoners of War* (Bloomsbury 2008), 122 ff.

¹⁵ Als Beispiele dienen der Fall von *Kurt Mälzer*, U.S. Military Commission 1946, Law Reports of Trials of War Criminals, Vol. XI, 53 f. sowie der *Essen Lynching Case* (Erich Heyer et al.), British Military Court 1945, Law Reports of Trials of War Criminals, Vol. I, 88 ff.

¹⁶ Michael N. Schmitt, 'Wired Warfare 3.0', Int'l Rev. of the Red Cross 101 (2019), 333-355 (344).

¹⁷ So auch Horst Fischer und Monica Wallenfels, 'Bildberichterstattung und der Schutz der Kriegsgefangenen im Zeitalter des Satellitenfernsehens' in: Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.), *Beiträge zum humanitären Völkerrecht, zur völkerrechtlichen Friedenssicherung und zum völkerrechtlichen Individualschutz: FS für Georg Bock* (UVB-Universitätsverlag 1993), 17-46 (34); Winter (Fn. 10), 435.

¹⁸ Knut Dörmann und Laurent Colassis, 'International Humanitarian Law in the Iraq Conflict', GYIL 47 (2004), 293-342 (335); Michael Meyer und Kevin Studds, 'Upholding Human Dignity and the Geneva Conventions', ICRC Files v. 14. Juli 2006, 2.

¹⁹ Risius und Meyer (Fn. 6), 293. Letztlich entwickelten die USA Richtlinien für Aufnahmen von irakischen Kriegsgefangenen, U.S. DoD, *Conduct of the Persian Gulf War, 1992*, Anhang O, 18.

Gruppendynamik aufweist wie eine analoge Zurschaustellung,²⁰ ist die Gefahr der Beleidigung und Einschüchterung durch Hasskommentare zu berücksichtigen.

Dieser Interpretation von Art. 13 Abs. 2 GA III steht die Tatsache nicht entgegen, dass die öffentliche Kundgabe der Gefangennahme bisweilen Schutz vor Verschwindenlassen und Gewalt bewirken kann.²¹ Dabei handelt es sich nämlich um einen bloßen Reflex einer potenziellen Gefährdung oder Entwürdigung, der angesichts eigens vorgesehener Kommunikationskanäle des Gefangenen mit der Außenwelt (vgl. Art. 70, 71, 122 u. 123 GA III) normexegetisch nicht ins Gewicht fällt.²²

b) Bedeutung der Individualisierbarkeit für die Gefährdung

Die historisch gewachsene Verschränkung der öffentlichen Neugier mit Gewalttätigkeit, Einschüchterung und Beleidigung deutet darauf hin, dass der Schutzgehalt von Art. 13 Abs. 2 GA III auf die Eignung zur unmittelbaren Gefährdung beschränkt ist,²³ wie sie etwa bei Deserteuren²⁴ oder dem Zwang zur Verunglimpfung des Herkunftsstaats zu erwarten ist. Dass die Vorführung die zeitlich unbestimmte Rückkehr des Gefangenen erschweren²⁵ oder die Angehörigen – die überdies nicht dem in Art. 4 GA III genannten Personenkreis angehören – in irgendwie gearteter Hinsicht gefährden könnte, kann daher für sich genommen noch keinen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 GA III begründen.

Die Vorführung im Fernsehen oder Internet ist in aller Regel nur dann zur Gefährdung des Gefangenen geeignet, wenn sie dessen Identität preisgibt. Entsprechend hat sich die Individualisierbarkeit des Gefangenen in Foto-

²⁰ Vgl. Marion G. Müller und Thomas Knieper, ‘Terror der Bilder’ in: Katharina Lobinger (Hrsg.), *Handbuch Visuelle Kommunikationsforschung* (Springer 2019), 146-179 (151); Jürgen Habermas, *Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik* (Suhrkamp 2022), 44 ff.

²¹ Yoram Dinstein, ‘Jus in Bello Issues Arising in the Hostilities in Iraq in 2003’, Isr. Y.B. Hum. Rts. 34 (2004), 1-14 (12); Meyer und Studds (Fn. 18), 2; Dan Saxon, ‘Covering Syria: Legal and Ethical Obligations of Journalists’, Cambridge Journal of International and Comparative Law 2 (2013), 411-430 (414, 425); Kahn (Fn. 13), 210.

²² So auch Dörmann und Colassis (Fn. 18), 335; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1625.

²³ Vgl. Fischer und Wallenfels (Fn. 17), 36 f.

²⁴ S. dazu Richard Austin, ‘Kriegsgefangene im Golfkonflikt’, HuV-I 5 (1992), 40-43 (41 f.).

²⁵ So aber Dörmann und Colassis (Fn. 18), 335; Catherine Maia, Robert Kolb und Damien Scalia, *La protection des prisonniers de guerre en droit international humanitaire* (Bruylants 2015), 200; Saeed Bagheri, ‘Treatment of Persons Hors de Combat in the Russo-Ukrainian War’, EJIL:Talk! v. 7. März 2022.

und Videoaufnahmen sowohl in den – auf *opinio juris* und ggf. Staatenpraxis hinweisenden²⁶ – nationalen Militärhandbüchern²⁷ als auch in der Literatur²⁸ als dasjenige Kriterium herauskristallisiert, das über die völkerrechtliche Zulässigkeit der Vorführung entscheiden soll. In der Folge erfüllen Aufnahmen, die keine Identifizierung des Einzelnen zulassen – etwa aus der Ferne – das Gefährdungskriterium des Art. 13 Abs. 2 GA III nicht.

2. Schutz vor Entwürdigung

Eine Zurschaustellung kann allerdings auch dann rechtswidrig sein, wenn sie nicht zur unmittelbaren Gefährdung des Gefangenen geeignet ist, ist der Schutz vor öffentlicher Neugier doch auch als Positivierung eines Moralgebots zu verstehen,²⁹ das auf die Wahrung der Würde des Gefangenen abzielt. Anhand des authentischen Wortlauts „likewise“ in Art. 13 Abs. 2 GA III wird deutlich, dass der Schutz vor öffentlicher Neugier die Pflicht zur Behandlung des Gefangenen mit Menschlichkeit aus Art. 13 Abs. 1 S. 1 GA III konkretisiert,³⁰ die wiederum Ausfluss der *raison d'être* der Genfer Abkommen ist.³¹ Konkret beinhaltet das Leitmotiv der Menschlichkeit ein

²⁶ Das Kriterium der Individualisierbarkeit ist indes nicht verbreitet und dauerhaft genug, um gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen zu können. Erstens treffen viele Staaten (bspw. Frankreich, *Manuel de droit des opérations militaires*, 2022; Australien, ADDP 06.4, 2006; Schweiz, *Reglement 51.007.04d*, 2019) keine Aussage zur Individualisierbarkeit und zweitens divergiert die tatsächliche Konfliktpraxis regemäßig von der in den Handbüchern zugrunde gelegten Bestimmung.

²⁷ Die Koalitionskräfte statuierten dies bereits 1991 im Zuge des Golfkrieges, s. Anthony P. V. Rogers, *Law on the Battlefield* (2. Aufl., Manchester University Press 2004), 53; die USA erneut im Jahr 2003, U.S. DoD, PAG, 2003, Rn. 4.G.18; außerdem Neuseeland, *Manual of Armed Forces Law*, 2017, Rn. 12.3.3; BMVg, ZDv A-2141/1, 2018, Rn. 811. Noch weitergehend inzwischen die USA, Großbritannien und Dänemark, die das Fotografieren von Gefangenen ohne Autorisierung generell untersagen, U.S. DoD Manual, 2016, Rn. 8.2.2.3; 9.5.3; U.K. MOD, JDP 1-10, 2020, Rn. 2.11.j; Dänemark, *Military Manual*, 2016, Rn. 12.6.6.

²⁸ Risius und Meyer (Fn. 6), 295; Hans-Peter Gasser, ‘The Journalist's Right to Information in Time of War and on Dangerous Missions’, *Yearbook of International Humanitarian Law* 6 (2003), 366-388 (377 f.); Horst Fischer, ‘Fernschaufnahmen von Kriegsgefangenen: Vom Verstoß zum Kriegsverbrechen’, *Bofaxe* Nr. 244D v. 24. März 2003; Dörmann und Colassis (Fn. 18), 335; Noel Whitty, ‘Soldier Photography of Detainee Abuse in Iraq’, *HRLR* 10 (2010), 689-714 (700); Daniel Thürer, *International Humanitarian Law* (Hague Academy of International Law 2011), 359; Nina Burri, *Bravery or Bravado?* (Brill/Nijhoff 2015), 262; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1627.

²⁹ Bereits ICRC (Hrsg.), *Commentary on Convention (III) relative to the Treatment of Prisoners of War*, 1960, Art. 13 Abs. 2.

³⁰ Stuke (Fn. 10), 276.

³¹ ICTY, Urteil v. 10. Dezember 1998, Rs. IT-95-17 und 1-T, Rn. 183 – *Furundžija*; EECC, Partial Award v. 1. Juli 2003, Rn. 55 – *Eritrea's Claim 17*; EECC, Partial Award v. 1. Juli 2003, Rn. 53 – *Ethiopia's Claim 4*; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1569.

Gebot zur Achtung menschlicher Würde.³² Vor diesem Hintergrund erfüllt – anders als das IKRK zur Zeit des Golfkrieges konstatierte³³ – nicht jedwede, sondern nur eine entwürdigende Darstellung im Fernsehen und Internet den Tatbestand des Art. 13 Abs. 2.³⁴ Insoweit besteht ein enger systematischer Bezug zur Achtung der Person und Ehre des Gefangenen gem. Art. 14 Abs. 1 GA III.³⁵

a) Vorführung vor der digitalen Öffentlichkeit

Die Zurschaustellung des Gefangenen im Internet und Fernsehen berührt das Schutzgut der Würde ungleich stärker als diejenige vor einem physischen Publikum. Zwar entfallen die Körperlichkeit und Unmittelbarkeit der Vorführung. Dafür erweitert sich die rezipierende Öffentlichkeit – verstanden als „Platzhalter für eine unbestimmte Zahl weiterer Akteure“³⁶ – in höchst signifikantem Ausmaß. Bei globaler Verbreitung sieht potenziell die gesamte Weltöffentlichkeit zu. Zudem kann die Vorführung angesichts ihrer Speicherung auf einem Datenträger beliebig oft reproduziert und damit aktualisiert werden. War die Bloßstellung im Analogen ein Moment, so ist sie im Virtuellen ein räumlich und zeitlich entgrenzter Zustand.

Hinzu kommt, dass sich die Anzahl der Bilder von bewaffneten Konflikten in den letzten Dekaden vervielfacht hat. Zwischen dem ersten „Fernseh-

³² ICTY, Urteil v. 25. Juni 1999, Rs. IT-95-14/1-T, Rn. 49 – *Aleksovski*; Erich Kussbach, ‘Die Würde der Kriegsgefangenen und der im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt Verstorbenen’ in: Horst Fischer, Ulrike Froissart, Wolff Heintschel von Heinegg und Christian Raap (Hrsg.), *Krisensicherung und Humanitärer Schutz: FS für Dieter Fleck* (Berliner Wissenschafts-Verlag 2004), 347–364 (355); La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1570; Ginevra Le Moli, *Human Dignity in International Law* (Cambridge University Press 2021), 182.

³³ Bernard E. Donahue, ‘Air Force Enemy Prisoner of War Operations’, *Air Force Law Review* 37 (1994), 253–266 (261 Fn. 62).

³⁴ So schon die Position der USA während des Golfkrieges, U. S. DoD (Fn. 19), Anhang O, 18; s. aus der Staatenpraxis ferner U. K. MOD, JSP 383, 2004, Rn. 8.29.d; U. S. DoD Manual, 2016, Rn. 9.5.3; BMVg (Fn. 27), Rn. 811. S. außerdem Fischer und Wallenfels (Fn. 17), 33, 45; Kussbach (Fn. 32), 359; Anthony Dworkin, ‘The Limits on How POWs Can Be Portrayed’, *FindLaw Legal Commentary* v. 26. März 2003; Stuke (Fn. 10), 279; vgl. auch Michael N. Schmitt (Hrsg.), *Tallinn Manual 2.0* (Cambridge University Press 2017), Rule 135, Rn. 5; Malcom N. Shaw, *International Law* (9. Aufl., Cambridge University Press 2021), 1037.

³⁵ In Abgrenzung zum Begriff der Ehre ist die intrinsische Würde des Menschen jedoch vom sozialen Status einer Person unabhängig (s. dazu Rachel Bayefsky, ‘Dignity, Honour, and Human Rights: Kant’s Perspective’, *Political Theory* 41 (2013), 809–837 (810 ff.); Suzy Killmister, *Contours of Dignity* (Oxford University Press 2020), 37 f.) und soll daher im Fokus stehen.

³⁶ Werner Binder, *Abu Ghraib und die Folgen* (transcript 2013), 180.

krieg“³⁷ in Vietnam im Jahr 1955 und dem ersten „TikTok-Krieg“³⁸ in der Ukraine im Jahr 2022 haben mit Umfang, Reichweite und Geschwindigkeit visueller Repräsentationen auch deren Bedeutung für die Kriegsführung beständig zugenommen. Bilder können den Ausgang moderner bewaffneter Konflikte beeinflussen, sind diese doch nunmehr „battles of ideas and perceptions, and not just battles of military power“.³⁹ Aufnahmen von Gefangenen sind als *imagefare*⁴⁰ somit in die Makroebene der informationellen Kriegsführung⁴¹ eingebettet. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen „bloßer“ Propaganda nur hinsichtlich der Individualebene des Gefangenen, nicht aber hinsichtlich der Systemebene moderner Kriegsführung weniger weitreichend als die eines Rechtsverstoßes. In diesem Lichte erweisen sich die subjektiven Rechte einzelner Gefangener als Begrenzung der zulässigen Kampfmittel des informationell geführten Krieges, der sich ansonsten vornehmlich außerhalb der völkerrechtlichen Sphäre⁴² abspielt. Bildberichten über die Gefangenschaft kommt allerdings nicht nur ein militärischer, sondern auch ein Nachrichtenwert zu. Art. 13 Abs. 2 GA III kann insoweit als *lex specialis* zur allgemeinen menschenrechtlichen Beschränkungsmöglichkeit der Kommunikationsfreiheiten (siehe insbesondere Art. 10 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK], Art. 19 Abs. 3 lit. a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte [IPBPR] und Art. 13 Abs. 2 lit. a der Amerikanischen Menschenrechtskonvention [AMRK]) verstanden werden.⁴³ Zwar kann hierdurch ein besonders hoher gesellschaftlicher Informationswert – etwa bei Aufnahmen von hochrangigen Gefangenen⁴⁴ –

³⁷ Gerhard Paul, “Living Room War” in: Hermann Nöring et al. (Hrsg.), *Bilderschlachten* (Vandenhoeck & Ruprecht 2009), 342–349 (348).

³⁸ Kyle Chayka, ‘Watching the World’s “First TikTok War”’, *The New Yorker* v. 3. März 2022.

³⁹ Moran Yarchi, ‘The Image War as a Significant Fighting Arena’, *Studies in Conflict and Terrorism* 2022, 1–13 (4); für Beispiele s. Scot Macdonald, *Propaganda and Information Warfare in the Twenty-First Century* (Routledge 2007), 7 ff.

⁴⁰ Ami Ayalon, Elad Popovich und Moran Yarchi, ‘From Warfare to Imagefare’, *Terrorism and Political Violence* 28 (2016), 254–273 (256 f.).

⁴¹ Begriffsverständnis informationeller Operationen nach Dapo Akande et al., ‘The Oxford Statement on International Law Protections in Cyberspace’, Oxford 2021; s. dazu Iulian Chifu, ‘Hybrid Warfare, Lawfare, Informational Warfare’ in: Gregory Simons und Iulian Chifu (Hrsg.), *The Changing Face of Warfare in the 21st Century* (Routledge 2018), 35–47 (43 ff.) sowie speziell zum Ukrainekrieg Yarchi (Fn. 39), 2 ff.; Bagheri (Fn. 25).

⁴² Eingehend hierzu Henning Lahmann, ‘Protecting the Global Information Space in Times of Armed Conflict’, *Int’l Rev. of the Red Cross* 102 (2020), 1227–1248.

⁴³ Burri (Fn. 28), 252, 262.

⁴⁴ Sebastian Heselhaus, ‘Die Behandlung Internierter im Irak-Krieg’, *HuV-I* 17 (2004), 136–143 (137). Ein Beispiel ist etwa Saddam Hussein, der sich in US-amerikanischer Gefangenschaft befand; s. dazu Heinz-Peter Preußer, ‘Perzeption und Urteilsvermögen’ in: Heinz-Peter Preußer (Hrsg.), *Krieg in den Medien* (Rodopi 2005), 9–34 (12 ff.); Emily Crawford und Alison Pert, *International Humanitarian Law* (2. Aufl., Cambridge University Press 2020), 125.

berücksichtigt werden. Eine unmittelbare Gefährdung oder Entwürdigung des Gefangenen kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit allerdings nicht rechtfertigen.⁴⁵

b) Völkerrechtliche Konzeptualisierung der Würde des Gefangenen

Die Würde des Gefangenen erweist sich also als zentral für die rechtliche Bewertung der digitalen Vorführung. Vor diesem Hintergrund erstaunt und kann es letztlich nicht überzeugen, dass die Entwürdigung durch das Aussetzen gegenüber der öffentlichen Neugier regelmäßig schlicht postuliert wird.⁴⁶ Vielmehr muss der in den Genfer Abkommen genutzte Begriff der Würde im Einzelnen definiert werden, um eine zuverlässige Abgrenzung zwischen zulässigen und unzulässigen Vorführungen zu ermöglichen. Sich dieser Aufgabe annehmend, wird im Folgenden der entwürdigende Gehalt der digitalen Vorführung unter Entfaltung eines dreigliedrigen Würdebegriffs expliziert.

aa) Soziologische Dimension

Der Tatbestand der öffentlichen Neugier zeichnet sich dadurch aus, dass die rezipierende Öffentlichkeit zu dem Gewahrsamsstaat und dem Gefangenen als dritte Entität hinzutritt. Mehr noch: Art. 13 Abs. 2 GA III erhebt das Publikum zu einem unabdingbaren Akteur, der nicht (nur) eine bereits vollzogene Entwürdigung betrachtet. Vielmehr wird die in der Zurschaustellung liegende Entwürdigung erst im Blick der Öffentlichkeit konstituiert. Entsprechend sind Foto- und Videoaufnahmen von Gefangenen für interne Zwecke des Gewahrsamsstaats aus der Perspektive des humanitären Völkerrechts unproblematisch.⁴⁷ Interpretationsbemühungen, die den Aufnahmeprozess miteinbeziehen, können daher von vornherein nicht überzeugen.⁴⁸

Dieser tatbestandlichen Besonderheit trägt ein soziologischer Definitionsversuch des Würdebegriffs Rechnung, der Würde als Ausdrucks- und Kom-

⁴⁵ Vgl. Stuke (Fn. 10), 280; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1627; a. A. wohl Saxon (Fn. 21), 425 f.; Horst Fischer in: Dieter Fleck (Hrsg.), *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten* (C. H. Beck 1994), Rn. 704.3 für Berichterstattung durch international anerkannte Organisationen.

⁴⁶ La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1624.

⁴⁷ Risius und Meyer (Fn. 6), 295; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1628.

⁴⁸ A. A. W. Hays Parks, 'The Gulf War: A Practitioner's View', *Dick. J. Int'l L.* 10 (1992), 393-424 (418).

munikationsphänomen⁴⁹ fasst. In diesem Sinne bezeichnet Würde in der Diktion *Niklas Luhmanns* „die gelungene Selbstdarstellung“ als individuelle Persönlichkeit, die wiederum als jener Vorgang beschrieben wird, „der den Menschen in Kommunikation mit anderen zur Person werden lässt“.⁵⁰ Ausgehend von dieser Definition kann verständlich gemacht werden, inwiefern die Zurschaustellung im Internet und Fernsehen den Gefangenen entwürdigt: Sie bringt dessen Selbstdarstellung zum Scheitern, indem sie den Ausdruck und die Kommunikation der Selbstachtung⁵¹ gegenüber anderen unterbindet und mit einer Fremddarstellung ersetzt, die den sozialen Wert- und Achtsungsanspruch gegenüber der betrachtenden Öffentlichkeit⁵² verneint. Dieser Anspruch ist in der sozial prekären Situation der Gefangenschaft ohnehin besonders gefährdet.⁵³ Der Schutz des Gefangenen vor öffentlicher Neugier entspricht damit im Kern dem Schutz der expressiven und relationalen Ausprägung seiner Würde.

bb) Normativ-objektivierte Dimension

Wenn Würde als Repräsentation eines Selbstbildes begriffen wird, darf „der Einzelne nicht vor einem Publikum in einer Weise bloßgestellt werden [...], die sein Selbstbild infrage stellt“.⁵⁴ Wer entscheidet nun aber über eine solche Infragestellung? Hinreichende Rechtssicherheit⁵⁵ verspricht nur ein normativ-objektiviertes Verständnis, das diejenigen Darstellungen erfasst, die einen *rationalen* Grund für die Infragestellung des Selbstbildes bieten.⁵⁶ Denn ob der Gefangene eine objektiv entwürdigende Aufnahme durch eine neutrale Institution – z. B. eine humanitäre Organisation – „entweder nicht als solche empfinden

⁴⁹ Ähnlich das relationale Element betont auch das Status-Konzept der Würde, s. Jeremy Waldron, ‘How the Law Protects Dignity’, C. L. J. 71 (2012), 200-222 (201 ff.); s. auch Aharon Barak, *Human Dignity* (Cambridge University Press 2015), 8: „Human dignity is the dignity of a person in a given society. It is not the human dignity of the solitary Robinson Crusoe.“ Auch in der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft ist Würde im Kontext des Art. 1 Abs. 1 GG bereits als Relations- bzw. Kommunikationsbegriff konzeptualisiert worden, s. etwa Hasso Hofmann, ‘Die versprochene Menschenwürde’, AöR 118 (1993), 353-377 (364 ff.).

⁵⁰ Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution* (6. Aufl., Duncker & Humblot 2019), 68 f. Zur Kritik s. Wolfgang Graf Vitzthum, ‘Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff’, JZ 40 (1985), 201-209 (206 f.).

⁵¹ Vgl. Avishai Margalit, *Politik der Würde* (2. Aufl., Alexander Fest Verlag 1997), 73.

⁵² Vgl. Killmister (Fn. 35), 53.

⁵³ Vgl. Killmister (Fn. 35), 96.

⁵⁴ Binder (Fn. 36), 137 f.; s. hierzu eingehend Kurt Seelmann, ‘Repräsentation als Element von Menschenwürde’ in: Emil Angehrn und Bernard Baertschi (Hrsg.), *Menschenwürde* (Schwabe 2004), 141-158 (151 ff.).

⁵⁵ Risius und Meyer (Fn. 6), 294 f. sehen die Rechtssicherheit bei einer würdegeleiteten Auslegung der Norm kompromittiert.

⁵⁶ Margalit (Fn. 51), 23; Seelmann (Fn. 54), 152 f.

oder sie [...] in Kauf nehmen wird“⁵⁷ kann genauso wenig pauschal vorhergesagt werden wie die Intention von Dritten hinter einer Zurschaustellung. In der Folge sind weder eine Entwürdigungsabsicht⁵⁸ noch ein Entwürdigungsgefühl⁵⁹ zwingend vorauszusetzen und können richtigerweise auch ohne Wissen des Gefangenen publizierte Aufnahmen entwürdigend sein.

cc) Relativistische Dimension

Um dem gesellschaftlich vorgeprägten Selbstbild des jeweiligen Gefangenen gerecht werden zu können, muss der entwickelte Würdebegriff um eine dritte Facette ergänzt werden, nämlich um ein relativistisches Verständnis. Die Verletzung der menschlichen Würde wie auch der Achtung von Person und Ehre sind außerhalb eines universellen Kernbereichs vor dem kulturellen, sozialen und religiösen Hintergrund des Gefangenen zu bewerten und müssen persönliche Merkmale wie Alter und Geschlecht miteinbeziehen.⁶⁰ Dies legt zunächst ein systematischer Blick auf das Dritte Genfer Abkommen nahe, das regelmäßig zwischen verschiedenen Gruppen von Gefangenen und ihren spezifischen (Schutz-)bedürfnissen unterscheidet.⁶¹ Die gesonderte Adressierung etwa von Personen mit Behinderung⁶² oder weiblichen Personen⁶³ sowie die normative

⁵⁷ Fischer und Wallenfels (Fn. 17), 41.

⁵⁸ Margalit (Fn. 51), 24; Winter (Fn. 10), 436; vgl. auch Stuke (Fn. 10), 279; a. A. Peter Rowe, ‘Prisoners of War in the Gulf Area’ in: Peter Rowe (Hrsg.), *The Gulf War 1990-91 in International and English Law* (Routledge 1993), 188-204 (194 f.). Insoweit der menschenrechtlichen Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK ähnelnd, s. EGMR, *Peers v. Greece*, Urteil v. 19. April 2001, Nr. 28524/95, Rn. 74; EGMR, *Valašinas v. Lithuania*, Urteil v. 24. Juli 2001, Nr. 44558/98, Rn. 101.

⁵⁹ Vgl. Martha C. Nussbaum, *Hiding from Humanity* (Princeton University Press 2004), 230; Jeremy Waldron, ‘The Inhuman and Degrading Treatment: The Words Themselves’, C. J. L. J. 23 (2010), 269-286 (283 f.). Ebenfalls der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entsprechend, vgl. EGMR, *Campbell and Cosans v. The United Kingdom*, Urteil v. 25. Februar 1985, Nr. 7511/76, 7743/76, Rn. 30.

⁶⁰ Hierzu können außerdem etwa politische oder intellektuelle Überzeugungen, vergangene Erfahrungen oder die sexuelle Orientierung des Gefangenen zählen, s. dazu La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1573; Heike Niebergall-Lackner, ‘Art. 14’ in: ICRC (Hrsg.), *Commentary on the Third Geneva Convention* (Cambridge University Press 2020), Rn. 1659 und 1665 und Lindsey Cameron et al., ‘Art. 3’ in: ICRC (Hrsg.), *Commentary on the Third Geneva Convention* (Cambridge University Press 2020), Rn. 587 bezüglich des gemeinsamen Art. 3 GA III. Allgemein zur Adressierung spezifischer Schutzbedürfnisse in den Genfer Abkommen ICRC (Hrsg.), *Commentary on the Third Geneva Convention* (Cambridge University Press 2020), Introduction A.3.b. Rn. 22 ff.

⁶¹ Dies gilt auch für die Systematik der vier Genfer Abkommen generell, die für den Schutz von verschiedenen Personengruppen (verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte an Land, verwundete, kranke und schiffbrüchige Angehörige der Streitkräfte auf See, Kriegsgefangene und Zivilpersonen) verschiedene Regelungsregime bereithalten.

⁶² Siehe etwa Art. 30 Abs. 2 GA III.

⁶³ Siehe nur Art. 14 Abs. 2; Art. 25 Abs. 4; Art. 29 Abs. 2 S. 2; Art. 97 Abs. 4; Art. 108 Abs. 2 GA III.

Berücksichtigung von Alter, Gesundheitszustand, beruflicher Qualifikation⁶⁴ oder militärischem Rang⁶⁵ ist Ausdruck einer grundsätzlichen Sensibilität für die individuellen Kontexte des konkreten Gefangenen. Diese muss zwangsläufig auch für die Konzeptualisierung der Würde des Gefangenen beibehalten werden: Erst ein relativistisches Verständnis offenbart den entwürdigenden Gehalt davon, bosnische Gefangene zum Gesang serbischer Lieder zu zwingen,⁶⁶ den Sikh angehörenden Gefangenen Haare und Bart abzurasieren⁶⁷ oder muslimische Gefangene zu einem huldigenden Kniefall vor einem Kreuz zu nötigen,⁶⁸ würde dieselbe Behandlung ein jeweils andersartig sozial, kulturell und religiös geprägtes Selbstbild doch nicht in vergleichbarer Weise in Frage stellen. Ein weiteres Beispiel hierfür ist die im Ukrainekrieg getätigten video-grafische Darstellung eines weinenden russischen Gefangenen im Telefonat mit seiner Mutter.⁶⁹ In manchen Gesellschaften mag diese als gefühlvoll, in patriarchalen und militarisierten Gesellschaften hingegen als „entmannend“ und damit als entwürdigend wahrgenommen werden. Ein gewisser Grad an Relativismus liegt daher schlicht „in the nature of things“,⁷⁰ wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im menschenrechtlichen Kontext in Bezug auf die zu ermittelnde Erheblichkeitsschwelle für eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK formulierte.

Aus der ebenfalls menschenrechtlich geführten Diskussion um das Spannungsverhältnis zwischen relativistischen Vorstellungen und universellen Rechten sind die Gefahren einer Untergrabung der universalistischen Fundierung von (Menschen-)Rechten hinlänglich bekannt.⁷¹ Diese markieren auch im hiesigen Zusammenhang die notwendigen Grenzen einer relativisti-

⁶⁴ Siehe Art. 16 GA III.

⁶⁵ Siehe etwa Art. 39 Abs. 2, 3; Art. 44 Abs. 1, 2; Art. 45 Abs. 1; Art. 49 Abs. 2, 3; Art. 60 GA III.

⁶⁶ ICTY, Urteil v. 1. September 2004, Rs. IT-99-36-T, Rn. 1015 ff. – *Brdjanin*. Das erste Element der Elements of Crime (Nr. 1, Fn. 49) zu Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxi) IStGH-Statut ordnet explizit die Berücksichtigung der „relevant aspects of the cultural background of the victim“ an.

⁶⁷ Australian Military Court, Urteil v. 12. Juli 1946, Law Reports of Trials of War Criminals, Vol. XI, 62 f. – *Chuichi et al.*

⁶⁸ Beispiel bereits angeführt in Amnesty International (Hrsg.), *Report on Torture* (2. Aufl., Duckworth 1975), 36; darauf bezugnehmend Nigel Rodley und Matt Pollard, *The Treatment of Prisoners under International Law* (3. Aufl., Oxford University Press 2011), 128.

⁶⁹ Gordon Rayner, „We were deceived and used like meat shields“, The Telegraph v. 3. März 2022.

⁷⁰ Siehe bereits EGMR, *Ireland v. The United Kingdom*, Urteil v. 18. Januar 1978, Nr. 5310/71, Rn. 162; aus neuerer Zeit EGMR, *Jalloh v. Germany*, Urteil v. 11. Juli 2006, Nr. 54810/00, Rn. 67.

⁷¹ Siehe zur Dichotomie Relativismus/Universalismus statt aller Jack Donelly, ‘Cultural Relativism and Universal Human Rights’, HRQ 6 (1984), 400-419 (402 ff.), der Menschenrechte schließlich, „to use an appropriateley paradoxical phrase“, als „relatively universal“ charakterisiert (419).

schen Betrachtungsweise. Im humanitären Völkerrecht kann dieser Spannungszustand allerdings von vornherein leichter balanciert werden, kann sich die Berücksichtigung der in Art. 16 GA III genannten persönlichen Merkmale nach dem Normtext („privileged treatment“) doch allein privilegierend auf den Gefangenen auswirken. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass auch die interpretatorische Anreicherung des humanitär-völkerrechtlichen Würdebegriffs um soziale, kulturelle, religiöse und weitere persönliche Kontexte des Gefangenen allein zu einer einzelfallspezifischen Erhöhung des Schutzniveaus führen, nicht aber den universell geltenden Standard absenken kann.⁷²

c) Bedeutung der Individualisierbarkeit für die Entwürdigung

Folgt man der vorstehend entwickelten Würdekonzeption, setzt die Entwürdigung des Gefangenen dessen Individualisierung voraus. Nur wenn das Gesicht, das die Personalität des Gefangenen in besonderer Weise verkörpert,⁷³ oder andere Identifikationsmerkmale erkenntlich sind, wird gegenüber der rezipierenden Öffentlichkeit die individuelle Persönlichkeit des Gefangenen repräsentiert und kann durch die Fremddarstellung der soziale Wert- und Achtungsanspruch verneint werden. Mit anderen Worten: Nur wer sein Gesicht zeigen muss, kann dieses sprichwörtlich verlieren.

Allein das Wissen des Gefangenen darüber, dass sein anonymes Abbild von der Öffentlichkeit betrachtet wird, ist nicht für sich genommen (objektiv) entwürdigend, selbst wenn er auf demütigende Weise dargestellt wird.⁷⁴ Unabhängig von einem öffentlichen Publikum mag der abgebildete Akt die Rechte des Gefangenen verletzen, „but it is a separate question whether photos are a violation or simply depict one“.⁷⁵ Die anonyme Vorführung des Gefangenen im Fernsehen und Internet verstößt damit im Ergebnis nicht gegen humanitäres Völkerrecht und ist somit „nur“ Propaganda.⁷⁶

⁷² So jedenfalls auch *Niebergall-Lackner* (Fn. 60), Art. 14 Rn. 1659 im Zusammenhang mit dem Schutz der Ehre und der Person.

⁷³ Binder (Fn. 36), 83; Seelmann (Fn. 54), 154 f.

⁷⁴ Dieses Argument wurde von der US-amerikanischen Regierung im Kontext der Freigabe der Abu Ghraib-Fotos vorgetragen, U. S. Court of Appeals, Second Circuit, Urteil v. 22. November 2008, Rs. 06-3140-cv, 47 – *American Civil Liberties Union v. Department of Defense*; ähnlich Meyer und Studds (Fn. 18), 2; Winter (Fn. 10), 443; vgl. auch U. K. MOD, Green Book, 2013, Rn. 70.

⁷⁵ Dworkin (Fn. 34).

⁷⁶ Paradoixerweise kann diese Gesichts- und Namenslosigkeit jedoch auch zur Folge haben, dass der Gefangene in der Betrachtung weiterhin entmenschlicht bleibt. „Do we lament this lack of names? Yes and no. They are, and are not, ours to know.“; Judith Butler, ‘Torture and the Ethics of Photography’, Society and Space 25 (2007), 951–966 (965); s. zu dieser Ambivalenz auch Whitty (Fn. 28), 714.

Die Individualisierung des Einzelnen indiziert, dass die konkrete Zurschaustellung tatsächlich entwürdigend ist. Insbesondere für die Militärpraxis ergibt sich aus diesem regelmäßig herzustellenden Zusammenhang eine pragmatische und handhabbare Leitlinie.⁷⁷ Dennoch folgt eine Entwürdigung nicht zwangsläufig aus der Identifizierbarkeit.⁷⁸ Dass beispielsweise die Aufnahme eines Tee trinkenden Gefangenen⁷⁹ entwürdigend ist, kann allenfalls dann bejaht werden, wenn bereits die Gefangenschaft an sich als außerordentliche Demütigung verstanden wird.⁸⁰ In der Folge sind individualisierte, aber dennoch rechtskonforme Darstellungen durchaus denkbar. Dieses Ergebnis deckt sich mit der deutschen Dienstvorschrift des Bundesministeriums der Verteidigung, nach der eine „Bildberichterstattung mit individuell identifizierbaren Kriegsgefangenen regelmäßig völkerrechtswidrig“ ist.⁸¹ Ähnlich kommt auch das IKRK zu dem Schluss, dass Aufnahmen mit identifizierbaren Gefangenen „must normally be regarded as subjecting them to public curiosity“.⁸²

Damit lässt sich festhalten, dass die Individualisierbarkeit des Gefangenen eine Indizwirkung für einen Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 GA III entfaltet, letztlich aber „nur“ eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für eine unmittelbare Gefährdung oder Entwürdigung darstellt.

III. Verstoß gegen Völkerstrafrecht: Vorführung als Kriegsverbrechen

Die völkerrechtlichen Implikationen der Vorführung von Gefangenen im Fernsehen und Internet gehen allerdings über einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht hinaus, kann eine digitale Zurschaustellung doch sogar individualstrafrechtliche Verantwortung begründen. Die Qualifikation als Kriegsverbrechen setzt neben einem Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht die Kriminalisierung durch Vertrags- oder Gewohnheitsrecht voraus.⁸³ Diese

⁷⁷ Risi und Meyer (Fn. 6), 295; Meyer und Studds (Fn. 18), 3. Zur Wichtigkeit dieses Pragmatismus s. Alessandra Spadaro, ‘International Humanitarian Law in the Jurisprudence of International Criminal Tribunals and Courts’ in: Dražan Djukić und Niccolò Pons (Hrsg.), *The Companion to International Humanitarian Law* (Brill/Nijhoff 2018), 135–153 (136 f.).

⁷⁸ Vgl. Saxon (Fn. 21), 425 f.; a. A. wohl Dörmann und Colassis (Fn. 18), 335 f.; Maia, Kolb und Scalia (Fn. 25), 199.

⁷⁹ Beispiel angelehnt an das Video eines russischen Gefangenen, s. dazu Ryan Merrifield, ‘Russian Soldier “Breaks Down in Tears as Ukrainians Feed Him and Help Call His Mum”’, *The Mirror* v. 3. März 2022.

⁸⁰ So Kussbach (Fn. 32), 362; ähnlich Winter (Fn. 10), 437 f.

⁸¹ BMVg (Fn. 27), Rn. 811.

⁸² La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1627.

⁸³ Robert Frau, in: Knut Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht* (7. Aufl., C. H. Beck 2019), § 36 Rn. 36; Michael Cottier und Matthias Lippold, ‘Art. 8’ in: Kai Ambos (Hrsg.), *Rome Statute Commentary* (4. Aufl., C. H. Beck 2022), Rn. 1.

ist nur bei wesentlichen Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht gegeben.⁸⁴ Damit ist die entscheidende Frage gestellt: Wann erreicht der *actus reus* den Schweregrad eines Kriegsverbrechens? Dass zur Beantwortung dieser Frage bislang Kriterien fehlen bzw. die vorhandenen Kriterien keine hinreichend trennscharfe Abgrenzung ermöglichen, zeigte sich etwa bei der heftig umstrittenen völkerstrafrechtlichen Einordnung der Vorführung verängstigter US-amerikanischer Gefangener im irakischen Staatsfernsehen im Jahr 2003.⁸⁵ Im Weiteren soll versucht werden, das Kriterium des wesentlichen Verstoßes unter Rückgriff auf die Rechtsprechung der Tribunale der Vereinten Nationen (UN) sowie nationaler Gerichte mittels einer Typisierung entwürdigender Darstellungsformen zu konturieren (2.). Zunächst ist die Bloßstellung jedoch in das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH-Statut)⁸⁶ als umfangreichste Kodifizierung von Kriegsverbrechen einzuordnen (1.).

1. Normative Verortung im IStGH-Statut

Verursacht die digitale Vorführung erhebliche körperliche oder seelische Leiden oder Schäden beim Gefangenen,⁸⁷ stellt sie als unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung des Genfer Abkommens gem. Art. 130 GA III und damit ein Kriegsverbrechen nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 lit. a (ii) Var. 2 IStGH-Statut dar.⁸⁸ Für die Beurteilung, ob die digitale Bloßstellung im konkreten Fall zu erheblichen seelischen Leiden des Gefangenen führt, sind nicht nur Art, Inhalt und Kontext der Darstellung, sondern auch persönliche Merkmale sowie Zustand des Gefangenen relevant.⁸⁹

Die Systematik von Art. 13 GA III, der den Schutz vor öffentlicher Neugier in Art. 13 Abs. 2 GA III von den ausdrücklich schwere Verstöße

⁸⁴ ICTY, Berufungskammer, Beschl. v. 2. Oktober 1995, Rs. IT-94-1-AR72, Rn. 94 – *Tadić*; Michael Cottier, ‘Art. 8’ in: Otto Triffterer und Kai Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the ICC* (3. Aufl., C. H. Beck 2016), Rn. 2.

⁸⁵ Für eine unmenschliche Behandlung Fischer, Bofaxe (Fn. 28); James Crawford, zitiert in: Clare Dyer, ‘Film of PoWs within Geneva Rules’, *The Guardian* v. 28. März 2003; Kussbach (Fn. 32), 362; für einen einfachen Verstoß gegen das Genfer Abkommen Dinstein (Fn. 21), 12; Françoise J. Hampson, ‘Liability for War Crimes’ in: Peter Rowe (Hrsg.), *The Gulf War 1990-91 in International and English Law* (Routledge 1993), 241-260 (252) im Kontext des Golfkrieges.

⁸⁶ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. Juli 1998, BGBl. II 2000, 1394, UNTS 2187, 90.

⁸⁷ ICC, *Elements of Crimes*, Art. 8 Abs. 2 lit. a (ii), Nr. 1.

⁸⁸ Vgl. auch BMVg (Fn. 27), Rn. 811.

⁸⁹ ICTY, Urteil v. 2. November 2001, Rs. IT-98-30/1-T, Rn. 143 – *Kvočka et al.*; ICTY, Urteil v. 15. März 2002, Rs. IT-97-25-T, Rn. 131 – *Krnojelac*; ICTY, *Brdjanin* (Fn. 66), Rn. 484; Cordula Dröge, “In Truth the Leitmotiv”: the Prohibition of Torture and Other Forms of Ill-Treatment in International Humanitarian Law’, IRRC 89 (2007), 515-541 (518, 522).

i. S. d. Art. 130 GA III darstellenden Tatbeständen in Abs. 1 S. 2 trennt, deutet jedenfalls darauf hin, dass der notwendige Schweregrad nur im Ausnahmefall anzunehmen ist. Die Intensität der Rechtsverletzung ist zumindest dann besonders hoch, wenn beide Schutzrichtungen des Art. 13 Abs. 2 GA III betroffen sind, d. h. die Vorführung zur unmittelbaren Gefährdung geeignet ist und darüber hinaus den Gefangenen entwürdigt. Realisiert sich die Gefährdung des Gefangenen, so sind in der Regel andere, unstreitig schwere Verstöße darstellende Tatbestände erfüllt.

Der IStGH versteht unter einer unmenschlichen Behandlung – anders als das International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (ICTY)⁹⁰ – indes nicht die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, die stattdessen von Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxi) IStGH-Statut erfasst werden soll.⁹¹ Konkret geht es dabei um solche Angriffe auf die Würde, die aufgrund ihrer Schwere allgemein als Gräueltaten anzuerkennen sind,⁹² ohne dass eine körperliche Einwirkung erforderlich wäre.⁹³

2. Typisierung entwürdigender Darstellungsformen

Zur Präzisierung des Gräueltat-Erfordernisses ist diejenige völkerstrafrechtliche Rechtsprechung instruktiv, der zufolge sich die schwere Entwürdigung einer von den Genfer Abkommen geschützten Person in den Augen eines öffentlichen Publikums konstituiert. Als Beispiele dienen der Zwang, nackt Turnübungen vor einer Menschenmenge in einem öffentlichen Hof machen⁹⁴ oder halb entkleidet durch ein Stadtzentrum laufen zu müssen.⁹⁵ Diese paradigmatischen Fälle sozialer Würdeverletzungen durch öffentliche

⁹⁰ Std. Rspr., s. etwa ICTY, Urteil v. 3. März 2000, Rs. IT-95-14-T, Rn. 154 f. – *Blaškić*; ICTY, Urteil v. 26. Februar 2001, Rs. IT-95-14/2-T, Rn. 256 – *Kordić u. Čerkez*; zu Art. 130 GA III s. Knut Dörmann und Eve La Haye, in: ICRC (Hrsg.), *Commentary on the Third Geneva Convention* (Cambridge University Press 2020), Art. 130 Rn. 244 f.

⁹¹ Beruhend auf dem gemeinsamen Art. 3 Abs. 1 lit. c. S. Knut Dörmann, ‘Art. 8’ in: Otto Triffterer und Kai Ambos (Hrsg.), *The Rome Statute of the ICC* (3. Aufl., C. H. Beck 2016), Rn. 96 f.; Gerhard Werle und Florian Jeßberger, *Völkerstrafrecht* (5. Aufl., Mohr Siebeck 2020), Rn. 1277; Cottier und Lippold (Fn. 83), Art. 8 Rn. 97.

⁹² ICC, *Elements of Crimes*, Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxi), Nr. 2; ICTY, Urteil v. 22. Februar 2001, Rs. IT-96-23-T & IT-96-23/1-T, Rn. 507 und 514 – *Kunarac et al.*

⁹³ ICTY, *Kvočka* (Fn. 89), Rn. 172. Der deutsche Gesetzgeber hatte bei dem entsprechenden nationalen Tatbestand des § 8 Abs. 1 Nr. 9 VStGB insbesondere auch die „Zurschaustellung von Gefangenen“ vor Augen, BT-Drs. 14/8524, 28.

⁹⁴ ICTR, Urteil v. 2. September 1998, Rs. ICTR-96-4-T, Rn. 688, 694 und 697 – *Akayesu*.

⁹⁵ ICC, PTC, Beschl. v. 30. September 2008, Rs. ICC-01/04-01/07, Rn. 375 f. – *Katanga u. Ngudjolo*.

Demütigungen⁹⁶ zeigen auf, dass eine entsprechende Entwürdigung vor einem digitalen Publikum den Schweregrad eines Kriegsverbrechens ebenso erreicht.⁹⁷

Allerdings kann die Vorführung des Gefangenen über das Element des Vorzeigens und Bloßstellens⁹⁸ hinaus gänzlich unterschiedliche Formen annehmen, deren entwürdigendem Gehalt nur in einer differenzierten Analyse Rechnung getragen werden kann. Ausgehend von dem vorstehend entwickelten Würdebegriff (s. II. 2. b)) sollen daher fünf idealtypische Darstellungsmodi vorgestellt und voneinander unterschieden werden, die das Selbstbild des Gefangenen auf unterschiedliche Weise infrage stellen.⁹⁹

a) Bilddokumentation von Rechtsverletzungen im Widerspruch

Die völkerrechtliche Einordnung der bildlichen Dokumentation von Rechtsverletzungen gegenüber dem Gefangenen und ihrer anschließenden Publikation durch den Gewahrsamsstaat, journalistische Medien oder durch humanitäre Organisationen ist besonders komplex. Dies röhrt daher, dass die Bilddokumentation von einer funktionellen Ambivalenz gekennzeichnet ist, kann sie doch unter Umständen selbst einen Verstoß gegen Völker(straf)recht begründen (aa)) oder – ganz im Gegenteil – einen solchen Verstoß sichtbar machen und auf diese Weise zur Durchsetzung von Gefangenrechten beitragen (bb)).¹⁰⁰

aa) Dokumentation als Rechtsverstoß

Die öffentliche Präsentation des Gefangenen als Opfer von Gewalt und Entwürdigung kann einen Grund zur Infragestellung seines Selbstbildes bieten. Freilich liegt der maßgebliche Unrechtsgehalt weniger in der Dokumentation als in der hierin gezeigten Tat. Dennoch intensiviert die bildliche Verfestigung die erlittene Rechtsverletzung: „It allows the event to continue to happen, and [...] because of the photo, the event has not stopped happen-

⁹⁶ Killmister (Fn. 35), 51 ff. Zur erzwungenen Nacktheit s. Alexander Schwarz, *Das völkerrechtliche Sexualstrafrecht* (Duncker & Humblot 2018), 338 ff.

⁹⁷ Die geschlechtsspezifischen Beispiele sexueller Gewalt sollen dabei nicht darüber hinwegtäuschen, dass öffentliche Demütigungen gleichermaßen gegenüber den vornehmlich männlichen Kriegsgefangenen denkbar sind.

⁹⁸ Definition nach Duden.

⁹⁹ Kontroversen über den Kriegsgefangenenstatus in manchen Beispielen haben hierbei keinen Einfluss auf ihre veranschaulichende Wirkung.

¹⁰⁰ Vgl. Aoife Duffy, ‘Bearing Witness to Atrocity Crimes’, Hum. Rts. Q. 40 (2018), 776-814 (794).

ing.“¹⁰¹ Wird die Aufnahme sodann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, kann in dieser Verneinung des sozialen Wert- und Achtungsanspruchs eine eigenständige Entwürdigung liegen, die als weitere Rechtsverletzung zur dokumentierten Tat hinzutritt. Schließlich werden Gewalttaten vornehmlich von terroristischen Gruppen sogar zu dem alleinigen Zweck begangen, sie anschließend bildlich zeigen zu können.¹⁰²

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine anwesende Öffentlichkeit die Entwürdigung vertiefen kann, etwa bei sexueller Gewalt vor einem Publikum.¹⁰³ Ein weiteres Beispiel bietet die Judikatur des Bundesgerichtshofs (BGH), in der sich eine Verurteilung auf Grundlage von § 8 Abs. 1 Nr. 9 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) wegen schwerwiegender postmortaler entwürdigender Behandlung zweier Soldaten findet. Der BGH argumentierte, dass die im Posieren mit den aufgespießten Köpfen der Soldaten liegende Entwürdigung durch die Präsentation der Tat auf Facebook vertieft worden sei.¹⁰⁴ Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Intensivierung der Entwürdigung *in Bildern* mittels der hinzutretenden Entwürdigung *durch Bilder* so massiv ist, dass sie ein eigenständiges Kriegsverbrechen darstellt.

¹⁰¹ Butler, Torture (Fn. 76), 961; vgl. auch Joey Brooke Jakob, ‘Beyond Abu Ghraib’, *Media, War & Conflict* 10 (2017), 87–104 (100).

¹⁰² Horst Bredekamp, *Theorie des Bildakts* (Suhrkamp 2010), 228 f.: „[...] dann ist die Distanz zwischen Tat, Bild und Betrachtung getilgt.“ Dies gilt aktuell auch für den Einsatz von Bildern des Terrorangriffs der Hamas auf Israel seit dem 7. Oktober 2023 (s. dazu etwa Malin Schulz, ‘Explosion der Bilder’, *Die Zeit* v. 3. November 2023), der den Deutschen Presserat dazu veranlasste, Redaktionen anzumahnen, „sich mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, das die Täter hergestellt haben, nicht instrumentalisieren zu lassen“, ‘Israel: Vor Veröffentlichung von Opfer-Fotos und Videos sorgfältig abwägen’, Pressemitteilung v. 9. Oktober 2023.

¹⁰³ ICTY, Urteil v. 10. Dezember 1998, Rs. IT-95-17/1-T, Rn. 272 und 274 – *Furundžija*; SCSL, Urteil v. 18. Mai 2012, Rs. SCSL-03-01-T, Rn. 1196 – *Taylor*. Dies gilt auch im menschenrechtlichen Kontext: Der öffentliche Charakter einer Behandlung ist in der ständigen Rechtsprechung des EGMR ein erschwerender Faktor für die Beurteilung als erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK, EGMR, *Tyler v. The United Kingdom*, Urteil v. 25. April 1978, Nr. 5856/72, Rn. 32; EGMR, *Erdogan Yağız v. Turkey*, Urteil v. 6. März 2007, Nr. 27473/02, Rn. 37; EGMR, *Kummer v. The Czech Republic*, Urteil v. 25. Juli 2013, Nr. 32133/11, Rn. 64.

¹⁰⁴ BGH, Urteil v. 27. Juli 2017, NJW 2017, 3667 (3671 Rn. 53); ausdrücklich zur Vertiefung s. die vorherige Instanz OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 12. Juli 2016, BeckRS 2016, 19047, Rn. 145. Zur Einordnung des Urteils s. Vanessa Bergmann, Franziska Blenk und Nathalie Cojger, ‘Desecration of Corpses in Relation to § 8 (1) no. 9 German Code of Crimes Against International Law (VStGB)’, *GLJ* 22 (2021), 276–287 (276 ff.); Robin Geiß und Andreas Zimmermann, ‘§ 8 VStGB’ in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB*, Bd. 9, (4. Aufl., C. H. Beck 2022), Rn. 204 f.

bb) Dokumentation als Rechtsdurchsetzung

Gleichzeitig sind medial verbreitete Bilddokumentationen von Rechtsverletzungen aufgrund ihrer transitiven Wirkung¹⁰⁵ in besonderem Maße dazu geeignet, durch die Beeinflussung der öffentlichen Meinung¹⁰⁶ zur *invocation*¹⁰⁷ des humanitären Völkerrechts beizutragen. Außerdem muss das visuell Gezeigte konkret benannt werden¹⁰⁸ und fordert auf diese Weise eine Subsumtionsleistung ein, in der das Völkerrecht angewendet wird.¹⁰⁹

Am Beispiel der Bilder der gefolterten irakischen Gefangenen im US-Militärgefängnis Abu Ghraib aus dem Jahr 2004 wird deutlich: „[Pictures] do not merely portray or represent – they relay affect.“¹¹⁰ Schließlich war es erst die bildliche Darstellung der Folter, die einen öffentlichen Skandal auslöste¹¹¹ und neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter¹¹² die politischen Entscheidungsträger zur Versicherung der Gefangenrechte bewegte.¹¹³ Aufnahmen eines Einzelfalls machen oftmals auf systematische Verstöße aufmerksam¹¹⁴ und können auf diese Weise künftigen Rechtsverletzungen vorbeugen.¹¹⁵

Eine ähnliche Wirkung erzielten die Einzelaufnahmen von unterernährten muslimischen Gefangenen in einem serbischen Gefangenlager im Jahr 1992: „The strongest possible case for respect for the Third Geneva Convention was in fact made when the infamous pictures of starved prisoners of war

¹⁰⁵ Duffy (Fn. 100), 785.

¹⁰⁶ Begriffsverständnis nach Sienho Yee, ‘Public Opinion’ in: Anne Peters und Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL* (Oxford University Press 2013), Rn. 3 ff.

¹⁰⁷ W. Michael Reisman, ‘The View from the New Haven School of International Law’, *ASIL Proc.* 86 (1992), 118-125 (123); Moshe Hirsch, *Invitation to the Sociology of International Law* (Oxford University Press 2015), 179 f.

¹⁰⁸ Butler, *Torture* (Fn. 76), 957, 960.

¹⁰⁹ Reisman, *The View* (Fn. 107), 123. In einem Entwurf des Völkerrechts als Kommunikationsprozesse nach der New Haven School tritt die Bedeutsamkeit dieser Schritte für die Einhaltung und Durchsetzung der Gefangenrechte besonders klar hervor, s. grundlegend dazu Myres S. McDougal, Harold D. Lasswell und W. Michael Reisman, ‘Theories about International Law: Prologue to a Configurative Jurisprudence’, *Va. J. Int’l L.* 8 (1968), 188-299; aus neuerer Zeit W. Michael Reisman, Siegfried Wiessner und Andrew Willard, ‘The New Haven School’, *Yale J. Int’l L.* 32 (2007), 575-582.

¹¹⁰ Judith Butler, ‘Photography, War, Outrage’, *PMLA* 120 (2005), 822-827 (823); s. auch Regula V. Burri, ‘Bilder als soziale Praxis’, *Zeitschrift für Soziologie* 37 (2008), 342-358 (349 f.).

¹¹¹ Müller und Knieper (Fn. 20), 155.

¹¹² Zur rechtlichen Bewältigung des Skandals s. Binder (Fn. 36), 393 ff.

¹¹³ Dies obwohl das IKRK bereits zuvor versucht hatte, auf Misshandlungen der Gefangenen aufmerksam zu machen. Monica Hakimi, ‘The Media as Participants in the International Legal Process’, *Duke J. Comp. & Int’l L.* 16 (2006), 1-33 (5 ff.).

¹¹⁴ Vgl. Whitty (Fn. 28), 696; Sandeep Gopalan, ‘Alternative Sanctions and Social Norms in International Law’, *Mich. St. L. Rev* 2007, 785-840 (826); Butler, *Torture* (Fn. 76), 956 f.

¹¹⁵ U.S. Court of Appeals, *American Civil Liberties Union* (Fn. 74), 51.

hit the front pages worldwide.“¹¹⁶ Hier führte die mediale Aufmerksamkeit nicht nur zu einer normativen, sondern auch zu einer persönlichen Bestärkung: Der zur Ikonographie des Bosnienkrieges gewordene *Fikret Alic* demonstrierte 25 Jahre später vor dem Gerichtsgebäude in Den Haag während des Strafverfahrens von *Ratko Mladic* mit ebenjener Aufnahme, die ihn als unterernährten Gefangenen zeigt.¹¹⁷ Auch im Ukrainekrieg nimmt das OHCHR bei der Untersuchung von Rechtsverletzungen gegenüber Kriegsgefangenen explizit Bezug auf frei zugängliche Internetvideos.¹¹⁸

Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass die Frage, welche Aufnahmen eine öffentliche Reaktion auslösen und welche nicht, im Vorhinein nicht beantwortbar ist.¹¹⁹ Die öffentliche Meinung stellt insoweit keinen zuverlässigen Rechtsdurchsetzungsmechanismus dar. Ferner wird die Normativität der betroffenen Rechtspositionen erheblich geschwächt, wenn die *invocation* unbeantwortet bleibt, d. h. nicht dazu führt, dass die Norm bestätigt und durchgesetzt wird.¹²⁰

Insgesamt oszilliert die Bilddokumentation von Rechtsverletzungen zwischen Rechtsverstoß und Rechtsdurchsetzung in einem nicht aufzulösenden Spannungsverhältnis: „[...] we probably need to accept that the photograph neither tortures nor redeems, but can be instrumentalized in radically different directions.“¹²¹

b) Propagandistische Darstellungsformen

Auch verschiedene propagandistische Darstellungsweisen vonseiten des Gewahrsamsstaats unterscheiden sich in Art und Schwere der Entwürdigung. Im Folgenden wird insoweit die „Trophäisierung“ (aa)) von der „Instrumentalisierung“ (bb)) sowie der „Dämonisierung und Bestialisierung“ (cc)) unterschieden.

¹¹⁶ Roland Huguenin-Benjamin, ‘Can Public Communications Protect Victims?’, Int’l Rev. of the Red Cross 87 (2005), 661-672 (668); siehe auch Fischer und Wallenfels (Fn. 17), 18, 38; Meyer und Studds (Fn. 18), 3.

¹¹⁷ Tara John, ‘The Story of This Shocking Image from a Prison Camp in Bosnia Continues 25 Years Later’, TIME v. 22. November 2017.

¹¹⁸ OHCHR (Fn. 3), Rn. 13.

¹¹⁹ Butler, Torture (Fn. 76), 953; vgl. auch David Campbell, ‘Representing Contemporary War’, Ethics & International Affairs 17 (2003), 99-108 (108). Insgesamt kritisch Piers Robinson, ‘The CNN Effect and Humanitarian Crisis’ in: Robin Andersen und Purnaka L. De Silva (Hrsg.), *The Routledge Companion to Media and Humanitarian Action* (Routledge 2018), 528-535 (529 ff.).

¹²⁰ Hakimi (Fn. 113), 19 Fn. 72.

¹²¹ Butler, Torture (Fn. 76), 964.

aa) Trophäisierung

Die Aufnahme entwürdigt den Gefangenen, wenn sie ihn in Analogie von Krieg und Jagd, Gefangenem und Beute zu einer visuellen Trophäe macht, indem sie an die triumphale Aneignung eines auf diese Weise unbelebten Objekts erinnert.¹²² Mit Blick auf das Diskriminierungsverbot aus Art. 16 GA III ist zu bemerken, dass ausgehend von einem rassistischen und aus westlicher Sicht kolonialistischen Feindbild regelmäßig nur diejenigen Gefangenen trophäisiert werden, die als das rassifizierte „Andere“ gelten.¹²³ Aufgrund der darin liegenden Entmenschlichung des Gefangenen ist die Trophäisierung in der Regel als Gräueltat anzusehen. Dies betrifft letztlich auch Aufnahmen von Leichnamen, die gem. Art. 120 Abs. 4 GA III respektvoll zu behandeln sind¹²⁴ und auf die sich der Schutz vor Beeinträchtigungen der Würde erstreckt.¹²⁵ Entsprechend verurteilte ein finnisches Gericht die Veröffentlichung von Fotos auf Facebook, auf denen der Täter mit dem Kopf eines enthaupteten Soldaten posierte, als schwere Entwürdigung.¹²⁶ Relevant wurde dies ferner bei den Söhnen *Saddam Husseins Udai* und *Kusai Hussein*, deren Leichname im Jahr 2003 vom US-amerikanischen Militär in einer „Mischung aus Anatomiestunde, Freakshow, Vaudevilleattraktion und Völkerschau“¹²⁷ medial ausgestellt wurden.

bb) Instrumentalisierung

Oftmals handelt es sich bei der Aufnahme des Gefangenen allerdings weniger um eine Trophäe, die es zu sammeln, als um eine Art Botschaft, die es zu verbreiten gilt. Die darin liegende Entwürdigung kann unter Zuhilfenahme eines von *Kant* ausgehenden Würdeverständnisses¹²⁸ verdeutlicht werden: Inszenierte Videoaufnahmen, in denen der Gefangene Schuld bekennt,

¹²² Jakob (Fn. 101), 89 f.

¹²³ Simon Harrison, *Dark Trophies* (Berghahn 2012), 4 ff.; Jakob (Fn. 101), 89 f., 99; vgl. auch Sontag (Fn. 2), 85 f.

¹²⁴ Kussbach (Fn. 32), 364; La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1629; Ramin Mahnad, ‘Shielding Prisoners of War from Public Curiosity’, ICRC Humanitarian Law & Policy Blog v. 28. Juni 2022.

¹²⁵ ICC, *Elements of Crimes*, Art. 8 Abs. 2 lit. b (xxi), Nr. 1 Fn. 49.

¹²⁶ District Court of Kanta-Häme, Urteil v. 22. März 2016, Rs. 16/214.

¹²⁷ Linda Hentschel, ‘Haupt oder Gesicht? Visuelle Gouvernementalität seit 9/11’ in: Linda Hentschel (Hrsg.), *Bilderpolitik in Zeiten von Krieg und Terror* (b-books 2008), 185–200 (196).

¹²⁸ Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) (Heimann 1870), 52; hilfreich ist insoweit auch ein Blick auf die deutsche Verfassungswissenschaft, konkret auf die Objektformel im Kontext von Art. 1 Abs. 1 GG, s. Günter Dürig, ‘Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde’, AÖR 81 (1956), 117–157 (127 ff.); vgl. auch BVerfGE 9, 89 (95) – *Gehör bei Haftbefehl*; BVerfGE 27, 1 (6) – *Mikrozensus*.

seinen Herkunftsstaat verunglimpft oder die gegnerische Konfliktpartei verherrlicht, machen ihn zu einem bloßen Propagandainstrument und damit zum Objekt des Gewahrsamsstaats, wodurch er erniedrigt wird.

Als Beispiele für Instrumentalisierungen dienen Appelle an die Kriegsbeendigung von US-amerikanischen Gefangenen im irakischen Fernsehen im Golfkrieg 1991,¹²⁹ Verhöre verängstigter und verletzter US-amerikanischer Gefangener im irakischen Staatsfernsehen im Irakkrieg 2003¹³⁰ sowie Schuld- und Reuegeständnisse russischer Gefangener im Ukrainekrieg des Jahres 2022, die in den sozialen Medien über staatliche Accounts der Ukraine verbreitet wurden.¹³¹ Selbst wenn nicht *prima facie* ersichtlich ist, dass die Instrumentalisierung ohne oder gegen den Willen des Gefangenen erfolgt,¹³² steht Art. 7 GA III in Anerkennung der inhärent repressiven Atmosphäre der Gefangenschaft einer wirksamen Einwilligung des Gefangenen entgegen.

Die beschriebenen Vorführungen verstößen nicht nur gegen Art. 13 Abs. 2 GA III, sondern auch gegen Art. 14 Abs. 1 Var. 1 GA III (Achtung der Person)¹³³ sowie gegen die in Art. 17 GA III niedergelegten Verhörregeln. Den für ein Kriegsverbrechen notwendigen Schweregrad einer Gräueltat¹³⁴ kann die Instrumentalisierung gerade aufgrund dieser Akkumulation von Rechtsverstößen erreichen. Maßgeblich ist aber letztlich eine Gesamtbetrachtung. So weist die Bloßstellung der verängstigten, verletzten und ersichtlich unter Zwang stehenden US-amerikanischen Gefangenen im Jahr 2003 eine andere Intensität auf als die „Pressekonferenz“ mit unversehrten und gefasst wirkenden russischen Gefangenen im Jahr 2022. Entsprechend wird letztere Präsentation anders als erstere überwiegend nicht als Kriegsverbrechen bewertet.¹³⁵

¹²⁹ The Economist (Hrsg.) v. 26.1.1991, The Fragile Rules of War, 24: „Parading captives on the screen is now a routine part of the war.“

¹³⁰ Hans-Jürgen Weiss und Ansgar Koch, ‘Wie Kriegsereignisse zu Medienereignissen werden’ in: Marion G. Müller und Thomas Knieper (Hrsg.), *War Visions* (Heribert von Halem 2005), 293–320 (297 ff.); Müller und Knieper (Fn. 20), 161.

¹³¹ Patrick Gensing und Pascal Siggelkow, ‘Verstoß gegen Genfer Abkommen?’, Tagesschau v. 4. März 2022; Human Rights Watch (Hrsg.), Respect the Rights of Prisoners of War, 16. März 2022; Bagheri (Fn. 25).

¹³² So etwa bei einigen Videos russischer Gefangener, Maggie Parkhill, ‘Does Sharing Images of Russian Prisoners of War Violate the Geneva Conventions?’, CTV News v. 10. März 2022.

¹³³ Niebergall-Lackner (Fn. 60), Art. 14 Rn. 1672; David Zechmeister, *Die Erosion des humanitären Völkerrechts in den bewaffneten Konflikten der Gegenwart* (Nomos 2007), 191.

¹³⁴ S. Kahn (Fn. 13), 210 f. für Videos von russischen Gefangenen aus dem Jahr 2014.

¹³⁵ Bspw. Van Landingham, zitiert in: Blake (Fn. 6).

cc) Dämonisierung und Bestialisierung

Dämonisierend ist schließlich eine Darstellung des Gefangenen als Verkörperung des Bösen, die ihn zur Unperson erklärt und der öffentlichen Verachtung preisgibt. Sie verneint den sozialen Wert- und Achtungsanspruch des Gefangenen kategorisch und stellt demnach in der Regel eine schwere Entwürdigung dar.¹³⁶ Ähnliches gilt, wenn der Gefangene wie ein bestialisches Tier behandelt und als solches ausgestellt – mithin entmenschlicht¹³⁷ – wird. So ähnelte *Saddam Husseins* Darstellung während einer medizinischen Untersuchung der eines „[...] gefangen genommenen wilden Tieres“.¹³⁸ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine menschenrechtliche Perspektive auf die Zurschaustellung von nicht gefährlichen Angeklagten in einem Metallkäfig während öffentlichen Gerichtsverfahren. Der EGMR kam in einer Reihe von Urteilen zu dem Ergebnis, dass „the applicants' exposure to the public eye in a cage must have undermined their image and must have aroused in them feelings of humiliation, helplessness, fear, anguish and inferiority“.¹³⁹ In der Folge stellt die Vorführung eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar, wobei erschwerend hinzukommt, wenn die Gerichtsverhandlung nicht nur von einem unmittelbar anwesenden Publikum, sondern auch von öffentlichen Massenmedien begleitet wird.¹⁴⁰ Auch hier liegt der maßgebliche Grund für die Erniedrigung in der Zuschreibung einer (tatsächlich nicht vorhandenen) rohen, triebhaften und unkontrollierbaren Gefährlichkeit und damit in einer bestialischen Fremddarstellung des

¹³⁶ Vgl. Waldron, Inhuman (Fn. 59), 283, der Bezug auf die Zurschaustellung von Gefangenen sowie Margalit (Fn. 51), 114 f., der Bezug auf Kriegspropaganda nimmt. Zur Erklärung zur Unperson s. auch Reinhart Koselleck, ‘Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe’ in: Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Vergangene Zukunft* (Suhrkamp 1989), 211–259 (245 f.).

¹³⁷ Erin Steuter und Deborah Wills, *At War with Metaphor* (Lexington Books 2008), 37 ff.

¹³⁸ Gerhard Paul, *Der Bilderkrieg* (Wallstein 2005), 107; s. auch Katja Pape, *Der Schutz der Presse im bewaffneten Konflikt* (Berliner Wissenschafts-Verlag 2013), 145 f.

¹³⁹ EGMR, *Svinarenko and Slyadnev v. Russia*, Urteil v. 17. Juli 2014, Nr. 32541/08 und 43441/08, Rn. 129; s. außerdem EGMR, *Ramishvili and Kokhreidze v. Georgia*, Urteil v. 27. Januar 2009, Nr. 1704/06, Rn. 99 ff.; EGMR, *Ashot Harutyunyan v. Armenia*, Urteil v. 15. Juni 2010, Nr. 34334/04, Rn. 128; EGMR, *Piruzyan v. Armenia*, Urteil v. 26. Juni 2012, Nr. 33376/07, Rn. 73 f. Siehe außerdem für eine Verletzung von Art. 7 IPBPR in einer ähnlichen Konstellation HRC, *Mikhail Pustovoit v. Ukraine*, Dok. CCPR/C/110/D/1405/2005, 12. Mai 2014, Rn. 9.3. Zudem wirft die Zurschaustellung Fragen bezüglich der Unschuldsvermutung auf, die hier jedoch nicht behandelt werden sollen. Insoweit ähnelt die Diskussion derjenigen über die Verfassungsmäßigkeit der Praxis einiger US-amerikanischer Strafverfolgungsbehörden, Strafverdächtige der Presse vorzuführen (sog. „perp walks“), siehe zum erniedrigenden Gehalt hiervon statt vieler Palma Paciocco, ‘Pilloried in the Press: Rethinking the Constitutional Status of the American Perp Walk’, *New Criminal Law Review* 16 (2013), 50–103 (85 ff.).

¹⁴⁰ EGMR, *Khodorkovskiy v. Russia*, Urteil v. 31. Mai 2011, Nr. 5829/04, Rn. 125; EGMR, *Sarban v. Moldova*, Urteil v. 4. Oktober 2005, Nr. 3456/05, Rn. 89.

Angeklagten:¹⁴¹ „They are not just wild animals to be leashed. And they are not to be exhibited as such.“¹⁴²

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse und weiterer Forschungsbedarf

Die Kernidee des Dritten Genfer Abkommens ist die schon in *Jean-Jacques Rousseaus* Gesellschaftsvertrag artikulierte Vorstellung, dass Personen in Gefangenschaft aufhören, „Feinde [...] zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben.“¹⁴³ Mit Blick auf die Vorführung von Gefangenen im Fernsehen und Internet gebietet diese Einstellung den Schutz vor solchen Aufnahmen, die den Gefangenen entweder unmittelbar gefährden oder entwürdigen. Hierbei konnte die Individualisierbarkeit des Einzelnen als das vom IKRK maßgeblich herangezogene Abgrenzungskriterium zu „bloßer“ Propaganda völkerrechtsdogmatisch plausibilisiert werden. Eine gegen humanitäres Völkerrecht verstößende Zurschaustellung kann abhängig von der konkreten Darstellungsweise des Gefangenen darüber hinaus den Schweregrad eines Kriegsverbrechens erreichen. Zur Konturierung des hierfür maßgeblichen Erfordernisses einer Gräueltat sollte zukünftig zwischen einer trophäisierenden, instrumentalisierenden, dämonisierenden sowie bestialisierenden Darstellungsweise des Gefangenen unterschieden werden.

Die technologischen Entwicklungen der jüngeren Zeit stellen Praxis wie Wissenschaft des Völkerrechts vor weitere Herausforderungen, die letztlich nur unter eingehender Auseinandersetzung mit der Würdekonzeption des Dritten Genfer Abkommens zu bewältigen sein werden. Eine zentrale und bislang unbewältigte rechtliche Herausforderung betrifft den Umgang mit Deepfake-Manipulationen von Gefangenen, die zur strategischen Desinformation eingesetzt werden.¹⁴⁴ In diesem Zusammenhang muss die völkerrechtliche Analyse die Medien(plattformen) integrieren, die die Brücke zwi-

¹⁴¹ Vgl. EGMR, *Piruzyan v. Armenia* (Fn. 139), Rn. 73; EGMR, *Ashot Harutyunyan v. Armenia* (Fn. 139), Rn. 128.

¹⁴² Waldron, Dignity (Fn. 49), 203 im Kontext der Zurschaustellung von nicht gefährlichen Straftätern in Handschellen während Strafverfahren, s. dazu etwa EGMR, *Gorodnitschev v. Russia*, Urteil v. 24. Mai 2007, Nr. 52058/99, Rn. 103-109; s. auch Council of Europe (Hrsg.), *Guide on the Case-law of the European Convention on Human Rights*, v. 31. August 2022, Rn. 186 ff.

¹⁴³ Jean-Jacques Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag* (1762) (2. Aufl., Reclam 2003), 13 f.

¹⁴⁴ Jan Kallberg, Todd Arnold, Stephen Hamilton und Mark Visger, ‘POWs in the Age of the Internet’, *Air & Space Operations Review* 1 (2022), 57-62 (58 ff.); zu dem entwürdigenden Gehalt hiervон vgl. Killmister (Fn. 35), 53, 90.

schen der Aufnahme und ihrer Betrachtung schlagen. Die spezifische Schwierigkeit im völkerrechtlichen Umgang mit Medien(plattformen) besteht darin, dass diese in gleichem Maße wie sie die öffentliche Meinung durch die Weiterverbreitung der Aufnahmen formen¹⁴⁵ und dadurch die Effektivität des Völkerrechts stärken (s. III. 2. a) bb)), die Würdeverletzung bzw. die Gefährdung des Gefangenen perpetuieren.¹⁴⁶ Sie transportieren die Aufnahme nicht nur aus den Gefangenengelagern auf die Handy- und Fernsehbildschirme der betrachtenden Öffentlichkeit, sondern entgrenzen die Bloßstellung durch die (Weiter-)verbreitung der Aufnahme darüber hinaus in zeitlicher und räumlicher Hinsicht (s. II. 2. a)).

Diesem Problem kann *de lege lata* auf zwei Wegen begegnet werden. *Erstens* lässt sich dem gemeinsamen Art. 1 der Genfer Abkommen sowie Art. 129 Abs. 3 GA III die Pflicht aller Vertragsparteien entnehmen, Medien (plattformen) bezüglich der Veröffentlichung von Aufnahmen mit Gefangenen anzuweisen.¹⁴⁷ In der Staatenpraxis hat sich diese mittelbare Bindung von Medien(plattformen) an das humanitäre Völkerrecht indes als weitestgehend wirkungslos erwiesen.¹⁴⁸ *Zweitens* formulieren die Grundprinzipien des humanitären Völkerrechts als Ausdruck moralischer Werte¹⁴⁹ einen Appell an die Eigenverantwortlichkeit der Medien(plattformen),¹⁵⁰ der angesichts der massiven Verbreitung von Videos russischer Gefangener über ukrainische Accounts in den sozialen Medien jüngst vermehrt Gehör gefunden hat. In der Folge fungierten die Plattformen Twitter¹⁵¹ und Facebook¹⁵² mit dem Verbot von Aufnahmen von Kriegsgefangenen als faktische Durch-

¹⁴⁵ Achilles Skordas, 'Mass Media' in: Anne Peters und Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL* (Oxford University Press 2014), Rn. 3 und 6.

¹⁴⁶ Vgl. Dörmann und Colassis (Fn. 18), 336. Beispiel für die negative Wirkung von sozialen Medien im Völkerrecht ist die Rolle von Facebook in den Rechtsverletzungen gegenüber den Rohingya in Myanmar, s. HRC, Dok. A/HRC/39/CRP.2., 17. September 2018, 340 ff.

¹⁴⁷ So auch Thürer (Fn. 28), 360; Dörmann und Colassis (Fn. 18), 337; Daniel Thürer und Tina Kempin, 'Kriegsberichterstattung und humanitäres Völkerrecht', *Medialex* 6 (2003), 103-111 (108 f.); La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1631 f.

¹⁴⁸ Eine Ausnahme bildet insoweit die Empfehlung des französischen *Conseil supérieur de l'audio-visuel* (CSA) an französische Medien im Irakkrieg 2003, keine rechtswidrigen Aufnahmen von Kriegsgefangenen zu verbreiten, s. dazu La Haye und Niebergall-Lackner (Fn. 7), Art. 13 Rn. 1631 Fn. 126.

¹⁴⁹ Larry May, *After War Ends* (Cambridge University Press 2012), 5.

¹⁵⁰ Vgl. Thürer (Fn. 28), 361 f.; Fischer und Wallenfels (Fn. 17), 46; Burri (Fn. 28), 264 f.; Mahnad (Fn. 124); Saxon (Fn. 21), 419 f., 428.

¹⁵¹ Das Verbot gilt gegenüber staatlichen Twitter-Konten; Sinéad McSweeney, 'Our Ongoing Approach to the War in Ukraine', 7. September 2022; Twitter (Hrsg.), *Richtlinie zu privaten Information und Medien*, Dezember 2022; s. dazu Marko Milanovic, 'Twitter as Enforcer of the Geneva Conventions', *EJIL:Talk!*, 6. April 2022.

¹⁵² Facebook-Richtlinie „Koordiniertes Zufügen von Schaden und Begünstigung von Verbrechen“, Stand 21. Mai 2024.

setzungsinstanz des humanitären Völkerrechts. Diese Zuwendung von Medien(plattformen) zum Völkerrecht hat bisher jedoch Ausnahmearakter.

Insgesamt realisiert sich in der Praxis der Gegenwart noch viel zu selten das Potenzial des Völkerrechts zum Schutz der Gefangenen vor Würdeverletzungen, die durch digitale Zurschaustellung drohen. Grund dafür ist neben propagandistischen Erwägungen der Konfliktparteien auch die Sorglosigkeit von Drittstaaten und Medien(plattformen). Umso mehr kommt auch der betrachtenden Öffentlichkeit eine Rolle zum Schutz der Gefangenrechte zu, die aufgefordert ist, ihre voyeuristische Neugier bezüglich des Leidens anderer zu hinterfragen und die Rechte der Gefangenen durch eine bewusste Nichtbetrachtung und -verbreitung von rechtswidrigen Aufnahmen zu schützen.

Summary: Exposing Prisoners of War on the Internet: Mere Propaganda or War Crime?

The display of Prisoners of War on social media has become an ever-present feature of international armed conflicts. Still, the limits of digital exposure have not yet been adequately defined under international law. The article analyses the legal validity of the prisoner's individualisation as decisive factor for a violation of international humanitarian law. Moreover, the article outlines the circumstances under which the digital display qualifies as a war crime.

Keywords

Prisoners of War – public curiosity – degrading treatment

